

# KUNDMACHUNG VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Trofaiach als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159 idgF zuständige Behörde, ordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 44 Abs. 1 leg. cit. StVO, zwecks Benützung öffentlicher Parkplätze (genaue Örtlichkeit siehe beiliegender und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildender Plan), am **19.01.2024, in der Zeit von 12:30 bis 18:00 Uhr**, folgende straßenpolizeiliche Maßnahme an:

**Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel  
„ausgenommen Fahrzeuge Seminarteilnehmer der Raiffeisenbank Leoben-Bruck“**  
(genaue Örtlichkeit siehe beiliegender Lageplan)

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO tritt diese Verordnung mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Sachbearbeiter:



(Bernhard Passeil)